

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Vollziehungsausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

52. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben, oder nicht, so bestätigt oder verwirft der Prüfungsrath nach Verlauf jener Tage, nachdem er über die Sache berathschlaget hat, den Beschluß des Einleitungsrathes.

53. Alle Berathschlagungen der Rätthe, die sich auf die Anklage eines Mitglieds beziehen, werden in geschlossener Sitzung vorgenommen.

54. Alle Abstimmungen über eben diese Gegenstände, geschehen durch Aufrufung der Namen und durch geheime Stimmzettel. Die Annahme der dahin gehörenden Beschlüsse werden durch den Prüfungsrath in offener Sitzung bekannt gemacht.

55. Nachdem nun die beiden Rätthe einig sind, daß eine Untersuchung statt habe, so wird der Beschuldigte, den richterlichen Behörden zur Beurtheilung überlassen, auf die gleiche Art und Weise, wie jeder andere Bürger. Und von der Zeit der ausgesprochenen Untersuchung an, werden dessen Amtsverrichtungen eingestellt; die Richter dürfen aber über nichts anders eintreten, als einzig und allein über dasjenige, was ihnen von den gesetzgebenden Rätthen über ein beschuldigtes Mitglied zur Beurtheilung vorgelegt wird.

56. Jeder Rath hat eine besondere Wache. Beide sollen unter sich, und mit der Wache des Vollziehungsraths von gleicher Stärke seyn.

57. Jedem Rath gehört die Polizei im Ort seiner Sitzungen, und in dem von ihm bestimmten Umfang derselben zu.

58. Der Regierungsrath kann ohne bestimmte Erlaubniß der gesetzgebenden Rätthe keine Truppen in der Gemeinde, in welcher die Gesetzgebung ihren Sitz hat, und im Umkreise derselben von 2 Stunden, sich aufhalten oder durchziehen lassen.

59. In keinem Fall können die gesetzgebenden Rätthe, weder einzeln noch vereint, noch durch Bevollmächtigte, weder die vollziehende oder richterliche Gewalt ausüben.

60. Die gesetzgebenden Rätthe können weder einem noch mehreren ihrer Mitglieder, noch irgend jemanden, die ihnen durch die Constitution zukommenden Verrichtungen übertragen.

61. In keinem Fall können beide Rätthe zusammenzutreten, sei es um gemeinschaftlich Berathschlagungen zu nehmen oder um Beschlüsse zu fassen.

62. Keiner der beiden Rätthe kann in seiner Mitte fortdauernde Ausschüsse bilden.

63. Jeder Rath kann, zu Untersuchung und Vorberathung besondrer Gegenstände, besondere Ausschüsse bilden, und aus seinen Mitgliedern ernennen, welche sich bloß allein auf den Gegenstand einschränken, wofür sie errichtet sind, und auseinander treten, so bald der Rath über den ihnen aufgetragenen Gegenstand abgesprochen hat. Ausschüsse aus beiden

Rätthen, zu gemeinschaftlichen Berathungen, sind untersagt.

64. Es ist den Gesetzgebern überlassen, sich, auf eine kürzere oder längere Zeit, oder gar nicht, zu vertagen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, in Erwägung, daß, wenn einerseits die Umstände eine strenge Sparsamkeit in den Ausgaben erheischen, der militärische Unterricht andererseits nicht vernachlässiget werden kann, ohne besorgen zu müssen, daß der Muth und der gute Willen der helvetischen Milizen ohne Erfolg wäre;

In Erwägung, daß die Kosten der, durch den Beschluß vom 30. Oktober 1799 zu Bern errichteten Unterrichtsschule der Nationalcassa nicht angemessen sind;

b e s c h l i e ß t :

Die Artikel 4 und 6 des Beschlusses betreffend die Unterrichtsschule, sind zurückgenommen. Anstatt der in 6 Compagnien eingetheilten 600 Mann wird diese Schule einstweilen und bis zu bessern Zeiten aus 3 Compagnien, jede zu 100 Mann, bestehen, welche vereint mit 300 Mann des zweiten Linien-Infanterie-Bataillons den Dienst bei den höchsten Gewalten der Republik versehen werden.

Die Kantone, welche 100 Mann hätten geben sollen, werden nur 50 stellen.

Der Artikel 12 des nemlichen Beschlusses ist ebenfalls zurückgenommen. Die Hälfte der Bataillons-Chefs und Adjutanten-Majors der Kantone, welche sich mit ihren Compagnien hätten nach Bern versetzen sollen, werden dormalen nicht in die Unterrichtsschule berufen; auf jede halbe Compagnie von 50 Mann muß sich ein Adjutant-Major befinden.

Der Kriegsminister wird die Maßregeln und nöthigen Instruktionen zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses veranstalten.

Bern den 30. Jenner 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,
(Sig.) Dolder.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.
(Sig.) Mousson.

Kleine Schriften.

Discours sur la liberté helvétique, lu le 9. Janvier 1800, à la société littéraire de Lucerne, par le Citoyen Barthés-Marmorières, ancien militaire helvétique, de la Soc. Econ. de Berne. etc. 8. à Lucerne, chez Meyer et Comp. 1800. S. 38.

Der Verfasser beantwortet die Frage: warum hat die von den drei Stiftern des Schweizerbundes

gegründete Freiheit Jahrhunderte durch gedauert, während die durch eine neue Constitution Helvetien gegebene, bereits ihrem Untergange nahe zu seyn scheint? Er findet die Antwort in den nachfolgenden Vorzügen der alten Schweizerverfassung: sie war inländisches Werk; sie vernichtete die auf den Schweizern drückende Tyrannei; sie gewährte wahren Freiheitsgenuß; die Würde, der Muth und die Tapferkeit der Nation waren durch sie gleichsam verewigt; sie gab der Schweiz Unabhängigkeit; der Gesetze waren wenige, und diese übereinstimmend mit den Gesetzen der Natur; sie legte die Staatsämter vorzugsweise in die Hände tugendhafter und aufgeklärter Männer; sie übergab der ewigen Allmacht die Schicksale des Vaterlands. — Ein Gegenstück zu diesem Gemälde liefert nun die Constitution von 1798 mit ihrem Begleite. Es folgen hierauf Entwicklungen einiger allgemeiner politischer Grundsätze, und Betrachtungen über den neuen fränkischen Verfassungscodex, von dem der Verfasser sehr naiv sagt: *chacun y verra, selon la trempe de son caractere, des principes divers et des arriere-pensées dans le mecanicien politique, qui en a créé et ajusté l'ensemble.* — Der Entwurf einer helvetischen Verfassung schließt diese kleine, sehr lesenswerthe Schrift. — Helvetien soll in 20 Kantone von so viel möglich gleicher Größe eingetheilt seyn. Das Volk soll in Landsgemeinden die Gesetze annehmen oder verwerfen, und seine Ortsobrigkeiten wählen. — Eilf Verwalter jedes Kantons werden durch Deputierte der Gemeinden im Hauptorte des Kantons gewählt. Diese Verwalter wählen zwei Glieder, die jeder Kanton in den Nationalcongress liefert. Dieser besorgt, was Krieg, Frieden und Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten betrifft; er bildet eine Art obersten Gerichtshof, und schlägt die für die Einheit und das Wohl des Ganzen vortheilhaft scheinenden Gesetze vor, die das Volk in seinen Landsgemeinden annimmt oder verwirft. — Zehenden und Bodenzins sollen wieder hergestellt werden; und von dem Gesetze, das die Klostersgüter für Nationaleigenthum erklärt, scheint der Verfasser auch nichts wissen zu wollen.

Die vaterländische Kirche an die Gesetzgeber Helvetiens; herausgegeben von Joh. Jakob Hess, Antistes. 8. Zürich, bei Ras. 1800. S. 18.

Der Dichter läßt die Kirche zu den Gesetzgebern selbst sprechen. Sie erzählt, wie sie ins Lande kam, und Helvetiens Bürgerrecht sich erwarb; wie Freiheit, Gleichheit und Eintracht ihr am Herzen liegen; sie klagt gegen den Lügegeist, den Zwietrachtsther.

— Er heuchelt Patriotenniene;
doch Vaterland ist fern von ihm.

— — — Dich klag ich an;
Dich, Erbfeind alles Rechts, Zerstörer aller
Ordnung.

Und wenn du hinter Freiheit selbst,
dich hinter Gleichheit selbst verbürgest;
ich reiße dir die Larve weg.

Der Freiheit einzig, festes Fundament,
Gerechtigkeit und Unabhängigkeit,
du selber hast es untergraben.

Noch wagst du Dich in diesen Tempel
der ehrfurchtwürdigen Gesetzesheiligkeit?
Was Gott zusammenfügte, willst du trennen,
Religion und Vaterland?

Der lügt sich Patriot, der dieß beginnet.
Ihr, uners bessern Volkes Stellvertreter,
euch ruft es wider ihn zum Rächer an.
Ich kenne ihn einen Lügner, einen Satan,
vor Alters schon. Es ist derselbe,
von dem mein Stifter sprach: „Er säet Unkraut.“
Derselbe, der die Erstgeschaffenen
aufmunterte: Seyd frei genug,
„zu übertreten das Gesetz —
„dann werdet ihr der Gottheit gleich.“

Sie klagt über die zerstörten Quellen der Lehr- und Erhaltungsanstalten für Arme, Dürftige und Kranke.

— Ach! den Drang des Elends
So vieler Tausend fühlt nur der nicht,
der, um den zehnten Theil des Feldertrags jetzt
reicher,

dieß für die schönste Frucht der Revolution,
für Segen hält, was Tausenden den Tod bringt.
Von den Klagen und Warnungen geht sie zu
Hoffnungen über, zur

— Hoffnung, dich, Helvetia,
bald in ein Christenvaterland
von neuem umgeschaffen, dich gereinigt
zu sehn von allem, was dich jetzt entehret;
mit einer neuen würdigen Gemeine Christi
bevölkert weithinher.

Erfüllt wird dann, was schon beim Eintritt
in dieses Land mein Herz mir prophezeht:

„Wenn sonst auch nirgendswa Religion
„ihr Ansehn mehr behauptete,
„wenn von den größten Nationen
„und Mächten dieser Erde
„die Kirche sich verdrängt, verfolgt sähe:
„sie werde doch, Helvetia, bei Dir,
„in deinen Thalern, deinen Einsamkeiten,
„in Städten selbst, noch Zuflucht finden;
„und eher werden diese Berge weichen,
„und eher diese Hügel wanken,
„als daß bei Dir Religion und Kirche
„sich jemals ganz verlieren könnte.“